



Hunde-Platzordnung

Sehr geehrte Campingfreunde und Hundehalter!

Herzlich willkommen und einen erholsamen Aufenthalt auf unserem Campingplatz. Wir wollen versuchen, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Bitte, unterstützen Sie unsere Bemühungen und beachten Sie bitte nachstehende Punkte. Diese ergänzen die jeweils gültige Platzordnung und werden zu deren Bestandteil.

01. Gäste mit Hunden sind auf dem Gelände unseres Campingparks gern gesehen. Im Interesse aller Gäste müssen jedoch bestimmte Regeln eingehalten werden.
02. Leinen sie Ihren Hund auf dem Campinggelände bitte stets an (längstens ca. 3m). In den Wäldern ist das Waldgesetz des Landes NRW zu beachten. Ihr Hund muss ein Halsband mit dem Namen und der Anschrift (oder Telefonnummer oder Platznummer) des Halters oder eine Hundemarke tragen.
03. Benutzen Sie zum Ausführen Ihres Hundes die an den Campingpark angrenzenden Wald- und Freiflächen. Dort kann Ihr Tier an den Randbereichen sein Geschäft verrichten. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass mittels Tüte der Hundekot unverzüglich entfernt und in einem unserer Müllbehälter (Restmüll) entsorgt wird. Gerne stehen Ihnen unsere grünen „Hundetoiletten-Spender“ zur Verfügung.
04. Die Sanitäranlagen sind (an und für sich eine Selbstverständlichkeit) für Hunde gesperrt.
05. Der Hund darf auf der Parzelle nicht unbeaufsichtigt allein gelassen werden.
06. „Gefährliche Hunde“ entsprechend des Landeshundegesetzes-NRW, die nach der Verordnung nur mit Maulkörben in der Öffentlichkeit bewegt werden dürfen und Spiel- und Erholungsflächen fernbleiben müssen, sind unserer Meinung nach für einen Campingaufenthalt nicht geeignet und werden deshalb von uns auch mit Rücksicht auf die anderen Gäste grundsätzlich nicht geduldet.
07. Das gleiche gilt für Jagd, Treib- und Wachhunde bzw. Hunde mit überdurchschnittlicher Größe (mehr als 40cm Schulterhöhe), Bellfreudigkeit bzw. Revierverteidigungsverhalten. So darf z.B. auf einem Campingplatz ein Hund nicht jedes Mal anschlagen, wenn ein anderer Gast oder Gast mit Hund auf dem Weg an der Parzelle vorbeikommt.
08. Wir behalten uns das Mitbringen von Hunden in jedem Einzelfall vor und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen, sofern z.B. Beschwerden anderer Gäste auftreten.
09. Platzhalter sind dafür verantwortlich, dass die Hunde ihrer Besucher ordnungsgemäß gehalten werden.

Auszug aus dem Hundegesetz für NRW (18.12.02)

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.
 7. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 11

Große Hunde

- (1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.
- (2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.
- (4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.
- (5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.
- (6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.